

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt B o g e n folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 01.12.1981 Nr. II/1 - 632 - genehmigte

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
- | | |
|----------------------------|----------|
| für das Jahr 1981 | 6,-- DM |
| 1982 | 9,-- DM |
| 1983 | 12,-- DM |
| 1984 | 15,-- DM |
| 1985 | 18,-- DM |
| für die folgenden Jahre je | 20,-- DM |

- ~~(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden~~

~~bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,~~

~~bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.~~

~~Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.~~

gestrichen. 1. Bogen - 1980/81

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bogen, den 4. Dezember 1981



STADT BOGEN

[Signature]
Deschl
1. Bürgermeister

1 . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz erläßt die Stadt Bogen folgende Satzung

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 04.12.1981 wird wie folgt geändert:


1. § 6 Abs. 2 wird gestrichen
2. vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung

§ 2

Die neue Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bogen, 17.04.1990




Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwältzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde am 19.04.1990 im Rathaus der Stadt Bogen, Zimmer 11, zur Einsicht niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Bogen, Oberalteich, Pfelling, Bogenberg und Degernbach sowie in der örtlichen Presse hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.04.1990 angeheftet und am 21.05.1990 wieder abgenommen.

Bogen, 22.05.1990

Eckl 

Erster Bürgermeister

2. S a t z u n g

=====

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der Änderung des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes erläßt die Stadt Bogen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 04.12.1990, zuletzt geändert am 17.04.1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981 6,-- DM

ab 01. Januar 1982 9,-- DM

ab 01. Januar 1983 12,-- DM

ab 01. Januar 1984 15,-- DM

ab 01. Januar 1985 18,-- DM

ab 01. Januar 1986 20,-- DM

ab 01. Januar 1991 25,-- DM

ab 01. Januar 1993 30,-- DM

ab 01. Januar 1995 35,-- DM


ab 01. Januar 1997 40,-- DM

ab 01. Januar 1999 45,-- DM

im Jahr.

Die neue Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bogen, 13.05.1991



Eckl
Erster Bürgermeister



Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter wurde am im Rathaus der Stadt Bogen, Zimmer 11, zur Einsicht niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Bogen, Oberalteich, Pfelling, Bogenberg und Degernbach sowie in der örtlichen Presse hingewiesen.

Die Anschläge wurden am *14.05.1991* angeheftet und am *03.06.1991* wieder abgenommen.

Bogen, 03.06.1991


Eckl
Erster Bürgermeister

